

Satzung

über die zweite Änderung des Bebauungsplans "Ob der Kirche"
in Rosenfeld-Isingen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes, § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 12. Juni 1986 die zweite Bebauungsplanänderung "Ob der Kirche" in Rosenfeld-Isingen als

Satzung

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:

1. Lageplan vom 17. April 1986, gefertigt vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Pfitznerstr. 6, 7460 Balingen
2. Begründung

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 12. Juni 1986


Bürgermeister

Bekanntmachung: 02.10.1986
07/10/86

